

Amtliche Bekanntmachung des Landratsamts Rottweil

Das Gesundheitsamt des Landratsamts Rottweil erlässt gemäß § 20 Absatz 3 Satz 3 in Verbindung mit § 20 Absatz 7 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona Verordnung – CoronaVO) vom 07.03.2021 für das Gebiet des Landkreises Rottweil folgende:

Verfügung

zur Feststellung eines Inzidenzwertes von über 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner

1. Das Gesundheitsamt des Landratsamts Rottweil stellt fest, dass die Sieben-Tages-Inzidenz seit drei Tagen in Folge über 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner liegt.
2. Diese Verfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.
3. Diese Verfügung tritt am zweiten Werktag nach der Bekanntmachung, also am Dienstag, den 30.03.2021 in Kraft.

Die Verfügung wird nach § 1 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Landkreisordnung (DVO LKrO) auf der Internetseite des Landratsamts Rottweil unter <https://www.landkreis-rottweil.de/Bekanntmachungen> notbekanntgemacht. Die Bekanntmachung wird schnellstmöglich nach § 1 Abs. 5 Satz 2 DVO LKrO in der vorgeschriebenen Form im Schwarzwälder Boten wiederholt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Rottweil, mit Sitz in Rottweil, erhoben werden.

Rottweil, den 27.03.2021

Gez. Dr. Wolf-Rüdiger Michel
Landrat

Hinweise:

Ab Dienstag, dem 30.03.2021 gelten die spezielleren Regelungen des § 20 Abs. 3 S. 2 Nr. 1-4 CoronaVO nicht mehr, sondern die strengeren, allgemeinen Regelungen der Corona-Verordnung.

Begründung

Rechtsgrundlage für diese Feststellung ist § 20 Abs. 3 S. 3 CoronaVO. Danach hat das zuständige Gesundheitsamt, wenn es in einem Landkreis im Rahmen einer regelmäßigen durchzuführenden Prüfung eine seit drei Tagen in Folge bestehenden Sieben-Tages-Inzidenz von mehr als 50 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner feststellt, die Überschreitung sowie den Zeitpunkt des Inkrafttretens der geänderten Regelungen unverzüglich ortsüblich bekannt zu machen und dem Sozialministerium zu melden.

Das Gesundheitsamt des Landratsamts Rottweil ist zuständig nach § 20 Abs. 3 S. 3 CoronaVO. Die Sieben-Tage-Inzidenz lag am 23.03.2021 bei 50,8, am 24.03.2021 bei 70,8 und am 25.03.2021 bei 74,4, sodass der Wert an drei aufeinanderfolgenden Tagen über 50 lag. Diese Entwicklung setzte sich auch am 26.03.2021 fort: Die Neuinfektionen stiegen auf einen Wert von 96,5.

Bei der Bewertung der Inzidenzwerte hat das Gesundheitsamt die Diffusität des Infektionsgeschehens angemessen berücksichtigt, § 20 Abs. 7 S. 2 CoronaVO. Nach der Begründung der CoronaVO liegt ein nicht-diffuses Infektionsgeschehen dann vor, wenn ein größeres, klar abgrenzbares, in der Regel singuläres Ausbruchsgeschehen in einzelnen Settings einen besonders relevanten Anteil am Infektionsgeschehen ausmacht. Liegen mehrere solcher Settings vor, kann nicht mehr von einem nicht-diffusen Geschehen ausgegangen werden. Von einem diffusen Infektionsgeschehen ist aber dann auszugehen, wenn es sich um eine flächendeckende Verbreitung des Virus im gesamten Landkreis mit kleineren Ausbruchsgeschehen in verschiedenen Settings handelt. Im Landkreis Rottweil bestehen keine abgrenzbaren Cluster oder Hotspots. Das Infektionsgeschehen ist auf den gesamten Landkreis verteilt. Es gibt zwar ein erhöhtes Ausbruchsgeschehen in Schramberg, allerdings erstreckt es sich dort auf mehrere Teilorte sowie mehrere Settings (Lebenssituationen), sodass es sich hierbei nicht um ein abgrenzbares, singuläres Ausbruchsgeschehen handelt. Darüber hinaus lässt sich auch in weiteren Teilen des Landkreises eine Verschärfung der Infektionslage beobachten. Insoweit ist das Infektionsgeschehen im Landkreis Rottweil diffus. Selbst bei einer Bewertung der Neuinfektionen in Schramberg und deren Herausrechnung, liegt die Sieben-Tage-Inzidenz über 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner. Folglich kann der Inzidenzwert nicht anders bewertet werden, § 20 Abs. 7 CoronaVO.

Nach § 20 Abs. 7 CoronaVO tritt diese Verfügung am zweiten Werktag, der auf die Bekanntmachung folgt, in Kraft. Ausweislich der Begründung der CoronaVO gelten als Werkstage die Tage Montag bis Samstag. Die Verfügung wird am Samstag, den 27.03.2021 notbekanntgemacht, sodass sie am Dienstag, den 30.03.2021 in Kraft tritt.